

Allgemeine Versicherungsbedingungen für “MeinPlan – die fondsgebundene Rente der LV 1871“

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als →Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Alle wichtigen Fachbegriffe haben wir für Sie In unserem Glossar erläutert. Diese Begriffe sind im Folgenden jeweils mit einem „→“ gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang	2
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	2
§ 2 Wie erfolgt die →Überschussbeteiligung?	4
§ 3 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag?	6
§ 4 Wann können Sie eine →Auszahlung aus dem →Fondsguthaben oder eine Zuzahlung vornehmen?	7
Beginn des Versicherungsschutzes	8
§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	8
§ 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	8
§ 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	9
§ 8 Wie können Sie Fonds wechseln?	9
§ 9 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?	10
§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?	10
§ 11 Welchen →Abzug erheben wir bei Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung?	11
§ 12 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	12
§ 13 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	13
§ 14 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	13
§ 15 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?	14
§ 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	15
§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	15
§ 18 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	15
§ 19 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	15
→Versicherungsschein, Leistungsempfänger	16
§ 20 Welche Bedeutung hat der →Versicherungsschein?	16
§ 21 Wer erhält die Versicherungsleistung?	16
Besonderheiten der Fondsgebundenen Rentenversicherung	16
§ 22 Was passiert, wenn das →Fondsguthaben aufgebraucht ist?	16
§ 23 Wie können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung erfahren?	16
Sonstiges	16
§ 24 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	16
§ 25 Wo ist der Gerichtsstand?	16
§ 26 An welche Verbraucherschlichtungsstelle können Sie sich wenden?	16
§ 27 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?	17
Anhang der AVB zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz	17

Der Versicherungsumfang

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Ihre Versicherung bietet eine aufgeschobene, lebenslange Rentenzahlung, das Recht auf Kapitalabfindung anstatt der Rentenzahlung und optional einen Versicherungsschutz im Todesfall bis zum Rentenzahlungsbeginn, als auch danach.

1. Art Ihrer Versicherung

Je nachdem welche Tarifvariante Sie gewhlt haben, gilt eine der zwei folgenden Leistungsbeschreibungen:

Fondsgebundene Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie:

- a) Die Fondsgebundene Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie bietet keine garantierte →Erlebensfallleistung.

Ihre Versicherung ist vor Ablauf der →Aufschubzeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermgens (→Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermgen besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den →Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermgen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben Ihrer Versicherung. Anfallende Überschüsse (vergleiche § 2) werden ebenfalls im →Fondsguthaben investiert.

Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir dem →Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile. Deren Wert legen wir in unserem sonstigen Vermgen an.

Das →Fondsguthaben nennen wir auch →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung. Enthalten ist ebenfalls die widerrufliche und nicht garantierte Anwartschaft auf eine Schlussüberschussbeteiligung (vergleiche § 2).

- b) Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung abhängig.

Den Wert des →Fondsguthabens ermitteln wir wie folgt: Die Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Rücknahmepreis. Bei im Voraus bekannten Transaktionen (wie zum Beispiel einer Auszahlung der Kapitalabfindung), legen wir als Stichtag den Tag der Flligkeit zugrunde. Sollte dieser Tag kein Brsentag sein, erfolgt die Umrechnung am darauffolgenden Brsentag. Bei sofort auszufhrenden Transaktionen erfolgt die Umrechnung sptestens am dritten Brsentag nach Eingang Ihres Auftrages bei uns. Fondsanteile in Fremdwhrung werden zu den dabei gltigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

- c) Soweit die Ertrge aus den im →Anlagestock enthaltenen Vermgenswerten nicht ausgeschttet werden, flieen sie unmittelbar dem →Anlagestock zu. Sie erhhen damit den Wert der Fondsanteile. Ertrge, die ausgeschttet werden, rechnen wir in Fondsanteile um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.

- d) **Da die Wertentwicklung des →Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist, knnen wir den Wert der Versicherungsleistung vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren.**

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Investmentfonds im →Anlagestock einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrckgngen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung hher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro gefhrt werden, knnen Schwankungen der Whrungskurse den Wert des →Fondsguthabens zustzlich beeinflussen.

Fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie:

- a) Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie bietet eine garantierte →Erlebensfallleistung.

Die garantierte →Erlebensfallleistung ist diejenige Summe, die zum vereinbarten Ablauftermin mindestens ausgezahlt wird. Die →versicherte Person muss diesen Zeitpunkt erleben.

Sie knnen eine garantierte →Erlebensfallsumme zwischen 10 und 100 Prozent der Beitragssumme vereinbaren. Die maximal mgliche Summe ist abhngig von bestimmten Tarifparametern wie zum Beispiel dem Eintrittsalter der versicherten Person oder der Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn. Die vereinbarte Hhe der garantierten →Erlebensfallsumme knnen Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen.

- b) Um die garantierte Leistung im Erlebensfall sicherstellen zu knnen, verteilen wir nach einem regelbasierten Mechanismus Ihr Vermgen auf folgende Anlagetpfe:

- konventionelles Sicherungsvermgen: Wir nennen dies →Garantieguthaben Ihrer Versicherung.

- →Fondsguthaben: Ihre Versicherung ist vor Ablauf der →Aufschubzeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermgens (→Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermgen besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den →Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermgen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben Ihrer Versicherung. Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir dem →Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem sonstigen Vermgen an.

→Garantieguthaben und →Fondsguthaben bilden zusammen das →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung. Enthalten sind ebenfalls die widerrufliche und nicht garantierte Anwartschaft auf eine Schlussüberschussbeteiligung sowie die zugeteilten Anteile an den →Bewertungsreserven (vergleiche § 2).

- c) Der regelbasierte Mechanismus zur Sicherstellung der →Erlebensfallgarantie funktioniert wie folgt:

Wir legen so viel im →Garantieguthaben an, wie es erforderlich ist, um nach versicherungsmathematischen Grundstzen die vereinbarte →Erlebensfallgarantie sicherzustellen.

Alle brigen Teile legen wir im →Fondsguthaben an. Anfallende Überschüsse (vergleiche § 2) werden ebenfalls im →Fondsguthaben investiert.

Mindestens an jedem Monatsersten sowie mit jeder Einzahlung, prfen wir, ob die Aufteilung des Vermgens auf →Garantieguthaben und →Fondsguthaben so gewhlt ist, dass die →Erlebensfallgarantie sichergestellt ist.

Insbesondere bei einer ungnstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens kann es erforderlich sein, dass wir einen Teil in das →Garantieguthaben umschichten mssen. Bei einer gnstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens kann es zu Umschichtungen vom →Garantieguthaben in das →Fondsguthaben kommen.

- d) Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des →Vertragsguthabens Ihrer Versicherung abhngig.

Den Wert des →Fondsguthabens ermitteln wir, wie folgt: Die Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Rücknahmepreis. Bei im Voraus bekannten Transaktionen (wie zum Beispiel einer Auszahlung der Kapitalabfindung), legen wir als Stichtag den Tag der Flligkeit zugrunde. Sollte dieser Tag kein Brsentag sein, erfolgt die Umrechnung am darauffolgenden Brsentag. Bei sofort auszufhrenden

Transaktionen erfolgt die Umrechnung sptestens am dritten Brsentag nach Eingang Ihres Auftrages bei uns. Fondsanteile in Fremdwhrung werden zu den dabei gltigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

Den Wert des →Garantie Guthabens berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Prmienkalkulation zum Tag der Flligkeit.

- e) Soweit die Ertrge aus den im →Anlagestock enthaltenen Vermgenswerten nicht ausgeschttet werden, flieen sie unmittelbar dem →Anlagestock zu. Sie erhhen damit den Wert der Anteeleinheiten. Ertrge, die ausgeschttet werden, rechnen wir in Anteeleinheiten um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.
- f) **Da die Wertentwicklung des →Fondsguthabens nicht voraussehen ist, knnen wir den Wert der Versicherungsleistung vor Beginn der Rentenzahlung nur in Hhe der vertraglich vereinbarten Werte garantieren.**

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Investmentfonds im →Anlagestock, einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrckgngen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung hher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro gefhrt werden, knnen Schwankungen der Whrungskurse den Wert des →Fondsguthabens zustzlich beeinflussen.

2. Unsere Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn

Wenn die →versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt, zahlen wir eine lebenslange, ab Rentenbeginn garantierte Rente. Wir zahlen die Rente solange die →versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jhrlich, halbjhrlich, vierteljhrlich oder monatlich an den vereinbarten Flligkeitstagen.

3. Gesamte Rente (Ermittlung mittels →Rentenfaktor und garantierter →Rentenfaktor)

Die Hhe der gesamten Rente wird aus dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Wert des →Vertragsguthabens und dem vereinbarten →Rentenfaktor ermittelt. Der →Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 Euro →Vertragsguthaben, zahlen. Dabei bercksichtigen wir die vereinbarte Rentenzahlungsweise.

Fr die Berechnung des →Rentenfaktors legen wir zugrunde:

- den →Rechnungszins von 0,9 Prozent und
- die unternehmenseigene Unisex Tafel fr die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarsvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R.

Anpassung nach oben

Bei Rentenbeginn vergleichen wir die vereinbarten →Rechnungsgrundlagen mit den dann geltenden →Rechnungsgrundlagen fr vergleichbare Neuabschlsse bei uns. Ergibt sich ein hherer →Rentenfaktor, bercksichtigen wir diesen fr die Berechnung der Rente.

Anpassung nach unten

Wir sind in bestimmten Fllen berechtigt, den →Rentenfaktor an aktuelle →Rechnungsgrundlagen anzupassen. Dies gilt, wenn die →Rechnungsgrundlagen zur Berechnung des →Rentenfaktors voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern. Dabei muss einer der folgenden Umstnde vorliegen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren:

- die Lebenserwartung der Versicherten hat sich unerwartet stark erhht oder
- die Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermgen ist nicht nur vorbergehend stark gesunken.

Eine Anpassung erfolgt an dann bei uns gltige →Rechnungsgrundlagen fr vergleichbare Neuabschlsse. Das Recht zur Anpassung des →Rentenfaktors steht uns nur bis zu dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu.

ber nderungen des →Rentenfaktors informieren wir Sie unverzglich schriftlich.

Wir berechnen die Rente mindestens mit dem garantierten →Rentenfaktor.

Garantierter →Rentenfaktor

Den garantierten →Rentenfaktor legen wir bereits bei Abschluss des Vertrags fest. Der Berechnung des garantierten →Rentenfaktors legen wir eine →Sterbetafel auf Basis der zu Vertragsbeginn gltigen unternehmenseigenen Unisex Tafel sowie einen →Rechnungszins von 0,9 Prozent zugrunde. In die Berechnung der Sterbetafel geht ein Sicherheitsabschlag ein.

Sie finden den garantierten →Rentenfaktor in Ihrem →Versicherungsschein.

4. Garantierte Rente bei Vereinbarung einer →Erlebensfallgarantie

Wenn Sie eine →Erlebensfallgarantie vereinbart haben, garantieren wir Ihnen bereits zu Vertragsabschluss eine garantierte Rente zum vereinbarten Rentenbeginn. Die Hhe der garantierten Rente finden Sie in Ihrem →Versicherungsschein. Sie ermittelt sich aus dem garantierten Kapital zur Verrentung und den bei Vertragsbeginn geltenden →Rechnungsgrundlagen. Die Hhe dieser Rente ist lebenslang garantiert.

5. Garantierte Rentensteigerung

Ist eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, erhht sich die garantierte Rente der Hauptversicherung whrend der Rentenbezugszeit jhrlich um den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz.

6. Mindestrente

Zum Rentenzahlungsbeginn muss die jhrliche Rente mindestens 300 Euro betragen.

Wird der Mindestbetrag nicht erreicht, zahlen wir anstelle einer Rente einmalig den Wert Ihres →Vertragsguthabens aus. Sie haben die Mglichkeit, die Rentenzahlung zu whlen, wenn Sie den Betrag nachzahlen, der zur Erreichung der Mindestrente fhrt.

7. Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

Wenn die →versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn stirbt, gilt – je nachdem welche →Todesfalleistung Sie gewhlt haben – Folgendes:

a) „Beitragsrckgewhr“:

Die Hinterbliebenen erhalten die in die Hauptversicherung bereits eingezahlten Beitrge zurckerstattet.

b) „→Vertragsguthaben“:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene →Vertragsguthaben ausgezahlt.

c) „Mindesttodesfallschutz ohne Risikofragen“:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene →Vertragsguthaben ausgezahlt. Nach Ablauf der ersten drei Versicherungsjahre wird mindestens die vereinbarte →Mindesttodesfallleistung geleistet.

d) „Todesfallsumme frei whlbar“:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene →Vertragsguthaben ausgezahlt. Mindestens zahlen wir die vereinbarte →Mindesttodesfallleistung.

e) „**→Vertragsguthaben, mindestens Beitragsrckge- whr**“:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene →Vertragsguthaben ausgezahlt. Mindestens werden die in die Hauptversicherung bereits eingezahlten Beitrge zurckerstattet.

f) „**Keine**“:

Ist keine Todesfalleistung vereinbart, erlischt bei Tod der versicherten Person die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

Informationen zur vereinbarten →Todesfalleistung finden Sie in Ihrem →Versicherungsschein. Fr die Ermittlung des Wertes Ihres →Fondsguthabens legen wir die Preise der Anteilseinheiten sptestens des dritten →Brsentages, nach dem die Todesfallmeldung bei uns eingeht, zugrunde.

Die Todesfalleistung ist vor Vollendung des siebten Lebensjahres der →versicherten Person auf 8.000 Euro beschrnkt. Ab Vollendung des siebten Lebensjahres entfllt die Beschrnkung der Todesfalleistung.

→**Rentengarantiezeit**

Wenn Sie mit uns eine →Rentengarantiezeit vereinbart haben und die →versicherte Person nach dem Rentenzahlungsbeginn stirbt, gilt Folgendes:

Wir zahlen die ermittelte Rente bis zum Ende der →Rentengarantiezeit. (Beispiel: Haben Sie eine →Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die →versicherte Person stirbt drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die Rente.) Wenn Sie mit uns keine →Rentengarantiezeit vereinbart haben und die →versicherte Person nach Ablauf der →Rentengarantiezeit stirbt, endet der Vertrag. Wir erbringen keine weitere Leistung. Whrend der Rentengarantiezeit ist eine Kapitalisierung der verbleibenden Garantierenten mglich.

§ 2 Wie erfolgt die →**berschussbeteiligung**?

- Wir beteiligen Sie gem § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an dem berschuss und an den →Bewertungsreserven. berschuss und →Bewertungsreserven zusammen bezeichnen wir als →**berschussbeteiligung**. Die Leistung aus der →**berschussbeteiligung** kann auch Null Euro betragen. In den folgenden Abstzen erlutern wir Ihnen,
 - wie wir den in einem Geschftsjahr entstandenen berschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
 - wie Ihr Vertrag an dem berschuss beteiligt wird (Abstze 3 und 4),
 - wie →Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absatz 5),
 - wie wir Ihren Vertrag bis zum Rentenbeginn an dem berschuss beteiligen (Abstze 6 und 7)
 - wie wir Ihren Vertrag nach Rentenbeginn an dem berschuss beteiligen (Abstze 8 und 9)
 - warum wir die Hhe der →**berschussbeteiligung** Ihres Vertrages nicht garantieren knnen (Absatz 10) und
 - wie wir Sie ber die →**berschussbeteiligung** informieren (Abstze 11 und 12)

Wie ermitteln wir den in einem Geschftsjahr entstandenen berschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

- Den in einem Geschftsjahr entstandenen berschuss unseres Unternehmens (Rohberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohberschusses fr die →**berschussbeteiligung** aller berschussberechtigten Vertrge zur Verfgung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung ber die Min-

destbeitragsrckerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzufhrungsverordnung). Den danach zur Verfgung stehenden Teil des Rohberschusses fhren wir der Rckstellung fr Beitragsrckerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den berschussberechtigten Versicherungsvertrgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rckstellung fr Beitragsrckerstattung ist es, Schwankungen des berschusses ber die Jahre auszugleichen. Die Rckstellung fr Beitragsrckerstattung drfen wir grundstzlich nur fr die →**berschussbeteiligung** der →Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefllen knnen wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehrde abweichen.

Ansprche auf eine bestimmte Hhe der Beteiligung Ihres Vertrages am berschuss ergeben sich weder aus der Hhe des Rohberschusses noch aus der Hhe der Zufhrung zur Rckstellung fr Beitragsrckerstattung.

Wie wird Ihr Vertrag an dem berschuss beteiligt?

- Bei der Verteilung des berschusses auf die einzelnen Vertrge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu haben wir gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den verschiedenen Versicherungsarten zu bercksichtigen. Unterscheiden sich die Tarife in einer Bestandsgruppe, so bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinnverbnde.

Je nachdem, welche Tarifvariante Sie gewhlt haben, gilt das Folgende:

Fondsgebundene Rentenversicherung ohne →**Erlebensfallgarantie**:

Ihre Versicherung gehrt vor dem Rentenzahlungsbeginn dem Gewinnverband „FRV6 2018“ in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Rentenversicherung an und ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „FRV2 2017 in Auszahlung“. Wird bei Ausbung der eXtra-Renten-Option (vergleiche § 3 Absatz 4) eine erhhte Altersrente geleistet, gehrt Ihre Versicherung ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „FRV2K 2017 in Auszahlung“.

Fondsgebundene Rentenversicherung mit →**Erlebensfallgarantie**:

Ihre Versicherung gehrt vor dem Rentenzahlungsbeginn dem Gewinnverband „FRV7 2018“ in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Rentenversicherung an und ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „FRV3 2017 in Auszahlung“. Wird bei Ausbung der eXtra-Renten-Option (vergleiche § 3 Absatz 4) eine erhhte Altersrente geleistet, gehrt Ihre Versicherung ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „FRV3K 2017 in Auszahlung“.

Wir verteilen den berschuss in dem Ma, wie die Bestandsgruppen und Gewinnverbnde zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder ein Gewinnverband nicht zur Entstehung des berschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf →**berschussbeteiligung**.

- Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der berschuss auf die Gewinnverbnde verteilt wird. Ebenso setzt er die entsprechenden berschussanteilstze fest (berschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhlt auf der Grundlage der berschussdeklaration Anteile an dem auf Ihren Gewinnverband entfallenden Teil des berschusses. Die Mittel hierfr werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschftsjahres finanziert, ansonsten der Rckstellung fr Beitragsrckerstattung entnommen.

Wie entstehen →**Bewertungsreserven** und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- Bewertungsreserven** knnen entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen ber ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt. Die →**Bewertungsreserven**, die nach den magebenden rechtlichen Vorschriften fr die Beteiligung der Vertrge zu bercksichtigen sind, ordnen wir den

Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Die Höhe der →Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu.

Je nachdem, ob Sie eine →Erlebensfallgarantie eingeschlossen haben oder nicht, gilt das Folgende:

Fondsgebundenen Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie:

Ihre Beiträge werden nach Abzug der Kosten vollständig in Investmentfonds angelegt. Daher werden durch diesen Vertrag während der Aufschubzeit keine →Bewertungsreserven verursacht. Eine Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt daher während der →Aufschubzeit nicht.

Fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie:

Bei Beendigung des Vertrags durch Tod oder Kündigung während der →Aufschubzeit sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag an →Bewertungsreserven Ihrer Versicherung mindestens zur Hälfte zu. Bei Rentenübergang werden die Anteile an den →Bewertungsreserven in eine Zusatzrente umgewandelt. Bei Tod oder Kündigung zahlen wir die Anteile an den →Bewertungsreserven zusammen mit den übrigen Leistungsteilen aus.

Unabhängig davon, ob eine garantierte →Erlebensfallleistung vereinbart wurde, werden Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit über eine angemessene erhöhte laufende oder eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung an den →Bewertungsreserven beteiligt.

Bei der Festlegung dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Situation der →Bewertungsreserven berücksichtigt.

Nähere Erläuterungen zu den für Ihren Vertrag maßgeblichen →Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den →Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Wie beteiligen wir Sie am Überschuss vor Rentenbeginn?

- Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile. Eine Wartezeit entfällt. Die laufenden Überschussanteile bestehen aus einem Kostenüberschussanteil in Prozent der kalkulierten Kosten und des →Fondsguthabens sowie aus einem Risikoüberschussanteil in Prozent der Risikoprämie. Ist eine garantierte →Erlebensfallleistung vereinbart, wird zusätzlich ein Zinsüberschuss in Prozent des konventionellen Sicherungsvermögens festgesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaften (KAGs) erheben für die dem Vertrag zugrundeliegenden Fonds Verwaltungsgebühren. Diese Verwaltungsgebühr wird jedem Fonds direkt belastet.

Bei Fonds mit einer höheren Verwaltungsgebühr erhalten wir üblicherweise von der KAG einen Teil der Verwaltungsgebühr als sogenannte Rückvergütung zurück. An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form der fondsabhängigen Überschussbeteiligung.

Die Höhe der fondsabhängigen Überschussbeteiligung ist abhängig vom gewählten Fonds. Wir legen die Höhe einmal jährlich im Rahmen der Überschussbeteiligung fest.

Zusätzlich wird ein Teil der Überschussanteile als widerrufliche und nicht garantierte Anwartschaft auf eine Schlussüberschussbeteiligung berechnet und gemäß der gewählten Anlageaufteilung (vergleiche § 8) geführt. Anteilseinheiten aus dem Schlussüberschuss werden erst am Ende der →Aufschubzeit verbindlich zugeteilt. Davor können diese zum Ausgleich von Schwankungen der Erträge aus Risiko-Verlauf und Kostenverlauf reduziert werden, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den →Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
- die Reduzierung angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und

- ein unabhängiger Treuhänder die →Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat.

Für den Schlussüberschuss gelten dieselben Regelungen, die auch für das →Fondsguthaben gelten. Dies betrifft die Entnahme von Risikoprämien und Kosten sowie die Berechnung der Leistungen im Erlebensfall (Renten oder Kapitalabfindung), bei Rückkauf, bei Beitragsfreistellung und bei Tod.

Ist eine garantierte →Erlebensfallleistung vereinbart, erbringen wir bei vollständiger Vertragsbeendigung durch Tod – falls eine Todesfallleistung vereinbart wurde – oder Kündigung während der →Aufschubzeit sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns darüber hinaus eine Leistung in Form von Anteilen an den →Bewertungsreserven. Diese werden zusammen mit den übrigen Leistungsteilen ausgezahlt beziehungsweise in eine Rente umgewandelt. Die Höhe des Anteilsatzes für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

- Die Überschüsse schreiben wir während der →Aufschubzeit den gewählten Investmentfonds jeweils monatlich gut. Anfallende Überschüsse erhöhen somit das →Fondsguthaben.

Wie beteiligen wir Sie am Überschuss nach Rentenbeginn?

- Die einzelne Versicherung erhält laufende, jährliche Überschussanteile (inklusive angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven). Sie bestehen aus einem Grund- und einem Zinsüberschussanteil. Diese werden in Prozent des konventionellen Sicherungsvermögens festgesetzt. Eine Wartezeit entfällt. Die Verwendung der Überschussanteile ist in Absatz 9 geregelt. Zusätzlich kann noch ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Dieser wird ebenfalls jährlich in Prozent des konventionellen Sicherungsvermögens festgesetzt und zur Bildung einer Schlussüberschussrente verwendet, die zusammen mit der garantierten Rente ausgezahlt wird. Die Schlussüberschussrente ist nicht garantiert. Sie kann für zukünftige Rentenzahlungen ganz oder teilweise entfallen.

- Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

Diese können neben der flexiblen Zusatzrente für eine dynamische Zusatzrente oder eine teil-dynamische Zusatzrente verwendet werden.

a) Flexible Zusatzrente

Die jährlichen Überschussanteile werden für die Bildung einer Zusatzrente verwendet. Die Höhe dieser Zusatzrente ist so berechnet, dass bei unveränderten Überschüssen diese über die gesamte Rentenbezugszeit gleichbleibt. Bei einer Änderung der Überschüsse wird die Zusatzrente neu berechnet. Sie kann dann höher oder niedriger sein als die bisherige Zusatzrente.

b) Dynamische Zusatzrente

Die laufenden Überschussanteile werden einmal jährlich wie Einmalbeiträge für eine zusätzliche Rente (Bonusrente) verwendet. Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die jährlich zur Erhöhung der laufenden Rentenleistung gebildete Bonusrente wird zusammen mit der vereinbarten Altersrente ausgezahlt.

c) Teil-dynamische Zusatzrente

Ein Teil der jährlichen Überschussanteile wird für eine konstante Zusatzrente (Sockelrente) verwendet. Die verbleibenden Überschussanteile werden wie Einmalbeiträge zur Bildung zusätzlicher Renten (Bonusrenten) verwendet. Einmal erreichte Erhöhungen sind für die restliche Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die konstante Zusatzrente und die Bonusrente erhöhen die laufende Rentenleistung. Die Aufspaltung der Überschussanteile erfolgt mit Hilfe eines zu vereinbarenden "Sockel-Prozentsatzes". Dieser ist bei der Wahl des Rentenmodells mit uns zu vereinbaren.

Sofern Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, werden die **Überschussanteile** als flexible Zusatzrente verwendet. Sie können bis zum Rentenbeginn das gewählte Überschussverwendungssystem ändern.

Warum können wir die Höhe der **→Überschussbeteiligung** nicht garantieren?

10. Die Höhe der **→Überschussbeteiligung** hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar sind. Sie sind von uns auch nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Entwicklung der Kosten und des versicherten Risikos.

Bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit **→Erlebensfallgarantie** ist die Entwicklung des Kapitalmarkts ein wichtiger Einflussfaktor. Bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung ohne **→Erlebensfallgarantie** spielt die Entwicklung des Kapitalmarkts erst ab dem Rentenzahlungsbeginn eine Rolle.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir Sie über die **→Überschussbeteiligung**?

11. Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die **→Überschussbeteiligung** Ihres Vertrages.

Ihre Gestaltungsmöglichkeiten

§ 3 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag?

1. Kapitalwahlrecht

Sie können verlangen, dass wir statt der Rentenzahlungen eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zahlen. Dazu muss die **→versicherte Person** diesen Termin erleben. Ihr Antrag auf Kapitalabfindung muss uns spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente vorliegen. Zur Ausübung dieses Wahlrechts werden wir Sie rechtzeitig informieren. In diesem Fall zahlen wir das vorhandene **→Vertragsguthaben** zum Fälligkeitstag der ersten Rente aus. Mit Auszahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

2. Wahlrecht zur Übertragung der Fondsanteile

Unsere Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon die Kapitalabfindung nach Absatz 1 in Fondsanteile des **→Anlagestocks** verlangen. Ihr Antrag auf Übertragung der Fondsanteile muss uns spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag der Kapitalabfindung vorliegen. Zur Ausübung dieses Wahlrechts werden wir Sie rechtzeitig informieren. Auszahlungen unter 1.000 Euro, Bruchteile von Fondsanteilen, Fondsanteile institutioneller Anlageklassen und ein vorhandenes **→Garantieguthaben** erbringen wir in jedem Fall in Geld.

Wenn Sie die Übertragung der Fondsanteile verlangen, müssen Sie uns ein bestehendes Wertpapierdepot benennen, auf welches die Anteile übertragen werden können. Die Übertragungskosten tragen in diesem Fall Sie.

3. Teil-Kapitalabfindung/Teilrente

Sie können sich zum Fälligkeitstag der ersten Renten auch nur einen Teil des vorhandenen **→Vertragsguthabens** auszahlen lassen. Aus dem restlichen Teil bilden wir eine Rente gemäß § 1 Absatz 3 bis 6. Ihr Antrag auf Teil-Kapitalabfindung/Teilrente muss uns spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente vorliegen. Zur Ausübung dieses Wahlrechts werden wir Sie rechtzeitig informieren.

4. eXtra-Renten-Option

Zum Rentenbeginn können Sie einmalig eine individuelle Einschätzung des Gesundheitszustandes der versicherten Person verlangen. Wir setzen hierfür voraus, dass wir zu diesem Zeitpunkt bereits eine monatliche Altersrente von mindestens 100 Euro garantieren können. Der Antrag muss uns spätestens sechs Wochen vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugehen.

Die Höhe der Altersrente bei der eXtra-Renten-Option berechnen wir unter Beibehaltung von **→Rechnungszins** sowie unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung der versicherten Person. Diese ergibt sich anhand der von Ihnen oder der versicherten Person eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen. Ist hiernach die statistische Lebenserwartung der versicherten Person niedriger als die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte statistische Lebenserwartung, kann dies zu einem alternativen Rentenangebot für eine höhere Altersrente führen, gegebenenfalls mit verkürzter **→Rentengarantiezeit**. Dieses Angebot senden wir Ihnen in **→Textform** zu. Auf eine eventuell vereinbarte garantierte Rentensteigerung besteht kein Anspruch mehr. Die Leistungshöhe von eingeschlossenen Zusatzversicherungen bleibt hiervon unberührt.

Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zur eXtra-Renten-Option in § 15.

5. Vorverlegung des Rentenbeginns

- a) Vor Ablauf der **→Aufschubzeit** können Sie einen früheren Rentenbeginn verlangen. Eine Vorverlegung kann jeweils zum nächsten Monatsersten in **→Textform** beantragt werden.

Hierfür setzen wir voraus, dass

- die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der ersten vorverlegten Rentenzahlung das 60. Lebensjahr vollendet hat und
- die vorgezogene monatliche Rente mindestens 25 Euro beträgt.

Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung ist eine Vorverlegung erst ab Beginn des sechsten Versicherungsjahres möglich.

- b) Wenn Sie den Rentenbeginn vorverlegen, berechnen wir

- die **→Erlebensfalleistung** (vergleiche § 1 Absatz 1)
- die **→Todesfalleistung** (vergleiche § 1 Absatz 7)
- die Rente, den **→Rentenfaktor** sowie den garantierten **→Rentenfaktor** gemäß § 1 Absatz 3 bis 6

nach den Regeln der Versicherungsmathematik neu. Dabei legen wir die **→Rechnungsgrundlagen** zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Die neuen garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Vorverlegung des Rentenbeginns ab.

- c) Die vereinbarte **→Rentengarantiezeit** bleibt bei einer Vorverlegung unverändert.
- d) Eine Kapitalabfindung in Höhe des **→Rückkaufswertes** (vergleiche § 10 Absatz 3 bis 7) anstelle der Rentenzahlung ist möglich.
- e) Sie können in **→Textform** verlangen, dass nur ein Teil des vorhandenen **→Vertragsguthabens** zum vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn verrentet wird (Teilrente).

Voraussetzung dafür ist, dass die jährliche Rente mindestens 300 Euro beträgt.

Das zur Bildung der vorgezogenen Rente benötigte Kapital entnehmen wir dem **→Vertragsguthaben**. Der restliche Teil wird beitragsfrei weitergeführt. Hieraus bilden wir zum ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, eine weitere Rente.

6. Aufschieb des Rentenbeginns

- a) Sie können den Rentenbeginn Ihrer Versicherung maximal bis zum 85. Lebensjahr ohne Risikoprüfung hinausschieben (Rentenaufschieb). Dies können Sie in **→Textform** spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Ablauf der **→Aufschubzeit** bei uns beantragen.

Sie können auch mehrmals aufschieben.

Hierfür setzen wir voraus, dass die **→versicherte Person** den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn erlebt.

- b) Während des Rentenaufschubs führen wir Ihre Versicherung beitragsfrei weiter.
- c) Bei einem Rentenaufschub berechnen wir
- die →Erlebensfallleistung (vergleiche § 1 Absatz 1)
 - die →Todesfallleistung (vergleiche § 1 Absatz 7)
 - die Rente, den →Rentenfaktor sowie den garantierten →Rentenfaktor gemäß § 1 Absatz 3 bis 6

nach den Regeln der Versicherungsmathematik neu. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Die neuen garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Aufschiebung des Rentenbeginns ab.

- d) Die erste Rente wird unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 3 bis 6 am Ende der →Aufschubzeit fällig. Die vereinbarte →Rentengarantiezeit reduziert sich nur, wenn die gesetzlich bestimmte Höchstgarantiezeit überschritten wird.
- e) Wünschen Sie anstelle der Rentenzahlung eine Kapitalabfindung, können Sie diese unter Beachtung der Bestimmungen von Absatz 1 bei uns beantragen.

7. Änderung der vereinbarten →Erlebensfallgarantie / Absicherung Ihres Börsenerfolges (Lock – in - Funktion)

- a) Sie können in →Textform beantragen, dass
- die zum Rentenbeginn vereinbarte →Erlebensfallgarantie Ihrer Versicherung geändert wird (erhöht oder reduziert) oder
 - Ihr bisheriger Börsenerfolg abgesichert wird.

Damit die Änderung zum nächsten Monatsersten wirksam wird, muss uns die Erklärung zehn Werktage vor dem Ende des Versicherungsmonats zugegangen sein. Eine Änderung ist jedoch frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres möglich.

- b) **Änderung der vereinbarten →Erlebensfallgarantie (Erhöhung, Reduzierung)**
Für zukünftige Beiträge können Sie das Garantieniveau zum Rentenbeginn in Prozent der Beitragssumme neu festlegen. Zur Auswahl steht Ihnen eine der folgenden Möglichkeiten:
- Sie können bestimmen, dass Ihre zukünftigen Beiträge vollständig oder teilweise zum Rentenbeginn garantiert werden. Dadurch wechseln Sie in die Tarifvariante Fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie (vergleiche § 1 Absatz 1).
 - Sie können bestimmen, dass zukünftige Anlagebeiträge nicht abgesichert werden. Damit sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung der Investmentfonds beteiligt.

c) **Absicherung Ihres Börsenerfolges (Lock in-Funktion)**

Sie können einen Teil Ihres aktuellen →Fondsguthabens ab dem nächsten Monatsersten absichern. Dies bedeutet, dass Ihnen der abzuschließende Betrag zum vereinbarten Rentenbeginn garantiert zur Verfügung steht (Lock -in-Funktion).

Bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie können Sie das →Fondsguthaben (ohne Schlussüberschussanteile) vollständig oder teilweise absichern.

Bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie können Sie maximal den Betrag aus dem →Fondsguthaben (ohne Schlussüberschussanteile) absichern, welcher nicht zur Darstellung der vereinbarten Erlebensfallgarantie vor dem Lock-in benötigt wird.

Die Absicherung erfolgt gemäß der Tarifvariante Fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie (vergleiche § 1 Absatz 1).

- d) Pro Versicherungsjahr ist entweder eine Änderung der →Erlebensfallgarantie oder eine Absicherung

des Börsenerfolges möglich. Die übrigen versicherungstechnischen Daten, wie etwa die Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrages oder der vorgesehene Rentenzahlungsbeginn bleiben bei einer Änderung unverändert. Es werden jeweils Kosten erhoben (vergleiche § 13).

- e) Bei einer Änderung der →Erlebensfallgarantie oder einer Absicherung des Börsenerfolges behalten wir uns das Recht vor, den gesamten Vertrag in einen Neuvertrag nach dann aktuell gültigen →Rechnungsgrundlagen umzuwandeln.

§ 4 Wann können Sie eine →Auszahlung aus dem →Fondsguthaben oder eine Zuzahlung vornehmen?

1. →Auszahlung vor Rentenbeginn

- a) Sie können sich schon vor dem Rentenbeginn einen Betrag aus Ihrem →Fondsguthaben (ohne Schlussüberschussanteile) auszahlen lassen.
- b) Für die →Auszahlung gelten folgende Regelungen:
- die →Auszahlung muss mindestens 200 Euro betragen
 - bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie muss das →Fondsguthaben nach der →Auszahlung mindestens zehn Prozent des Garantieguthabens betragen
 - das →Vertragsguthaben muss nach der Auszahlung mindestens 1.000 Euro betragen
 - die →Auszahlung ist auf die Leistung begrenzt, die wir bei Tod der →versicherten Person auszahlen würden (siehe § 1 Absatz 7).
- c) Wir setzen die →Auszahlung in Euro fest. Den Betrag entnehmen wir anteilmäßig den Investmentfonds Ihres →Fondsguthabens. Maßgeblich für die Wertfestlegung der →Auszahlung ist der Preis der Fondsanteile des →Börsentages, an dem die →Auszahlung ausgeführt wird. Ist eine sofortige Auszahlung gewünscht, legen wir den Preis der Anteeinheiten spätestens des dritten →Börsentages nach dem der Antrag auf Auszahlung bei uns eingegangen ist zugrunde.
- d) Bitte beachten Sie, dass →Auszahlungen das →Fondsguthaben mindern. Entsprechend vermindern sich auch die Leistungen aus dem →Fondsguthaben. Informationen dazu können Sie der Abrechnung Ihrer →Auszahlung entnehmen.
- e) Es werden Kosten erhoben (vergleiche § 13).

2. Regelmäßige →Auszahlungen vor Rentenbeginn für einen festgelegten Zeitraum (Cash-to-Go-Option)

- a) Sie haben die Möglichkeit, sich vor Rentenbeginn mehrmals hintereinander einen bestimmten Betrag aus dem →Fondsguthaben (ohne Schlussüberschussanteile) auszahlen zu lassen. Die Auszahlungen erfolgen monatlich. Sie definieren vorab einen Zeitraum, wie lange die Auszahlungen erfolgen sollen.
- b) Für die Cash-to-Go-Option gelten folgende Regelungen:
- die Auszahlung muss mindestens 200 Euro pro Monat betragen
 - bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie muss das →Fondsguthaben nach jeder →Auszahlung mindestens zehn Prozent des Garantieguthabens betragen
 - das →Vertragsguthaben muss nach jeder Auszahlung mindestens 1.000 Euro betragen
 - die →Auszahlung ist auf die Leistung begrenzt, die wir bei Tod der →versicherten Person auszahlen würden (siehe § 1 Absatz 7).

- c) Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Cash-to-Go-Option nicht möglich beziehungsweise endet vorzeitig.
- d) Wir setzen die →Auszahlungen in Euro fest. Den Betrag entnehmen wir anteilmäßig den Investmentfonds Ihres →Fondsguthabens. Maßgeblich für die Wertfestlegung der →Auszahlung ist der Preis der Fondsanteile des →Börsentages, an dem die →Auszahlung jeweils ausgeführt wird.
- e) Bitte beachten Sie, dass →Auszahlungen das →Fondsguthaben mindern. Entsprechend vermindern sich auch die Leistungen aus dem →Fondsguthaben. Informationen dazu können Sie der Abrechnung Ihrer →Auszahlung entnehmen.
- f) Es werden Kosten erhoben (vergleiche § 13).

3. Zuzahlung

Sie können jederzeit, eine Zuzahlung leisten. Für die Zuzahlung gelten folgende Regelungen:

- die Zuzahlung muss mindestens 200 Euro betragen
- die Zuzahlungen können ausschließlich im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

Durch die Zuzahlung erhöhen Sie Ihr →Fondsguthaben. Die Zuzahlung legen wir in dem oder den gewählten Investmentfonds an. Maßgeblich für die Wertfestlegung der Zuzahlung ist der Preis der Fondsanteile spätestens des dritten →Börsentages, nach dem wir die Zuzahlung erhalten haben. Zuzahlungen können wir bis zum Ablauf der gesetzlichen Widerspruchsfrist im Lastschriftverfahren in einem in unserer Fondsauswahl enthaltenen Geldmarktfonds anlegen. In diesem Fall wird die Zuzahlung erst nach Ablauf der gesetzlichen Widerspruchsfrist des Lastschriftverfahrens in den oder die gewählten Investmentfonds umgeschichtet.

Zuzahlungen sind in unbegrenzter Höhe möglich.

Zuzahlungen erhöhen – je nachdem welche Leistung Sie vereinbart haben – auch die →Todesfalleistung Ihrer Versicherung (vergleiche § 1 Absatz 7). Entsprechende Informationen können Sie der Abrechnung Ihrer Zuzahlung entnehmen. Für Zuzahlungen gelten die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Hinsichtlich der Kosten gelten die Regelungen von § 12 entsprechend.

- 3. Die Beiträge können ausschließlich im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils zu den in Absatz 2 genannten Terminen von dem uns angegebenen Konto ab. Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn wir vereinbart haben, den Beitrag von einem Konto einzuziehen, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- 4. Sie übermitteln Ihre Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- 5. Bei laufender Beitragszahlung sind die Beiträge bis zum Schluss der →Versicherungsperiode zu entrichten, in der die →versicherte Person stirbt, längstens jedoch bis zum vereinbarten Ablauf der →Beitragszahlungsdauer.
- 6. Wenn eine Leistung fällig wird, werden wir etwaige Beitragsrückstände mit dieser verrechnen.

Stundung

- 7. Sie können verlangen, dass die Beitragszahlung für Ihre Versicherung ausgesetzt wird. Eine solche Stundung ist ohne Angabe eines Grundes für maximal zwölf Monate möglich.

In den nachfolgend genannten Lebenssituationen gelten abweichend davon folgende Grenzen:

- Elternzeit: Stundung für maximal 24 Monate
- Pflegezeit, dies bedeutet Freistellung zur Pflege eines Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes: Stundung für maximal 24 Monate

Eine Stundung aufgrund dieser Lebenssituationen können Sie gegen Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

Der Todesfallschutz bleibt während dieser Zeit in vollem Umfang erhalten.

Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich. Wir setzen voraus, dass das →Vertragsguthaben mindestens 1.000 Euro beträgt.

Nach Ablauf des Stundungszeitraums können Sie die gestundeten Beiträge:

- in einem Betrag nachzahlen oder
- in Form einer Beitragserhöhung auf die restliche →Beitragszahlungsdauer verteilen.

Sie müssen die gestundeten Beiträge jedoch nicht nachzahlen. In diesem Fall reduzieren sich die garantierten Leistungen nach den Regeln der Versicherungsmathematik um die gestundeten Beiträge.

Änderungen des Beitrages

Änderungen des Beitrages können Sie in →Textform jeweils zu dem nächsten Beitragsfälligkeitstermin beantragen. Dabei ist Folgendes von Ihnen zu beachten:

Ereignisabhängige Erhöhung (Nachversicherung)

- 8. Sie können Ihren Beitrag unbegrenzt erhöhen – ohne erneute Risikoprüfung. Diese Möglichkeit der Erhöhung bezeichnen wir als Nachversicherung.

Für die Nachversicherungsgarantie gelten folgende Bedingungen:

- a) Den Beitrag für die Erhöhung berechnen wir mit den →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vergleiche § 6 Absatz 2 und 4 und § 7).

Beitragszahlung

§ 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- 1. Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Die →Versicherungsperiode entspricht der Zahlungsweise. Bei Jahreszahlung beträgt sie beispielsweise ein Jahr und bei halbjährlicher Beitragszahlung ein halbes Jahr.
- 2. Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn. Unverzüglich heißt, ohne schuldhaftes Zögern. Der Versicherungsbeginn ist im →Versicherungsschein angegeben. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten →Versicherungsperiode fällig.

- b) Sie können Ihr Recht auf Nachversicherung beim Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse im Leben der →versicherten Person ausüben. Das ist innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses möglich. Diese Ereignisse sind:
- Heirat
 - Geburt oder Adoption eines Kindes
 - Genehmigung zum Bau eines selbst genutzten Hauses oder Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum jeweils mit einem Darlehen von mindestens 100.000 Euro
 - Gehaltserhöhung (= regelmäßiges Bruttoeinkommen) der →versicherten Person um mindestens zehn Prozent im Zusammenhang mit Arbeitgeberwechsel oder Beförderung. Als Beförderung gilt auch, wenn die →versicherte Person eine Weiterbildung erfolgreich absolviert oder einen Meisterbrief erhält
 - bei Selbstständigen Steigerung des Gewinns vor Steuern in den letzten drei Geschäftsjahren um durchschnittlich 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der drei davorliegenden Geschäftsjahre
- c) Aus steuerlichen Gründen können Sie das Recht auf Nachversicherung nicht mehr in den letzten 12 Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn ausüben.
- d) Wenn Sie eine Nachversicherung beantragen, müssen Sie uns Nachweise zum betreffenden Ereignis erbringen.

Ereignisunabhängige Erhöhung

9. Sie können Ihren Beitrag erhöhen, ohne dass eines der Ereignisse nach Absatz 8 vorliegt.

Für die ereignisunabhängige Erhöhung gelten folgende Bedingungen:

- a) Den Beitrag für die Erhöhung berechnen wir mit den →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- b) Falls Sie als →Todesfalleistung „Todesfallsumme frei wählbar“ (vergleiche § 1 Absatz 7) gewählt haben, behalten wir uns das Recht vor, erneut Risikofragen zu stellen.
- c) Wenn Sie eine →Erlebensfallgarantie gewählt haben, darf der neue Beitrag jährlich 50.000 Euro nicht überschreiten.
- d) Aus steuerlichen Gründen können Sie den Beitrag nicht mehr in den letzten 12 Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn erhöhen.

Reduzierung

10. Sie können Ihren Beitrag reduzieren. Dies entspricht einer teilweisen Beitragsfreistellung (vergleiche § 10 Absatz 8 bis 11).

§ 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

1. Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
2. Ist der erste Beitrag noch nicht gezahlt, wenn der Versicherungsfall eintritt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im →Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

3. Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in →Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
4. Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
5. Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie sich noch immer mit Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

6. Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung. Wurde die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden, können Sie innerhalb eines Monats nach Fristablauf nachzahlen.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

7. Können Sie einen Folgebeitrag nicht zahlen, bieten wir Ihnen umfangreiche Möglichkeiten zur Anpassung (vergleiche § 6). Sie können sich jederzeit an uns wenden, um die verschiedenen Möglichkeiten zu besprechen.

Regelungen zur Fondsauswahl

§ 8 Wie können Sie Fonds wechseln?

Umschichtung des →Fondsguthabens (→Shift)

1. Sie können jederzeit Ihr bereits angespartes →Fondsguthaben in andere Fonds umschichten (→Shiften). Sie können aus allen Fonds unserer aktuellen Auswahl wählen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass gleichzeitig auch zukünftige Beiträge in neue Fonds investiert werden. Solange Sie die Anlageaufteilung der künftigen Beträge nicht ändern (vergleiche Absatz 2), erfolgt die Anlage entsprechend Ihrer bisher gewählten Fondsaufteilung.

Bei der Umschichtung wird das →Fondsguthaben entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu bestimmten Fonds übertragen. Wir rechnen dieses in Anteilheiten der neu bestimmten Fonds um. Dabei legen wir den Kurs des →Börsentages zugrunde, an dem der Fondswechsel ausgeführt wird.

Die Umschichtung führen wir spätestens am zweiten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrages bei uns durch, jedoch nicht vor dem von Ihnen genannten Termin. Die Umschichtung von →Fondsguthaben auf Fonds, die Ihrem →Fondsguthaben bereits zugrunde liegen, gilt ebenfalls als →Shift. Bei einer Umschichtung fallen keine Ausgabeaufschläge an.

Die Umschichtung Ihres →Fondsguthabens ist immer kostenfrei.

Änderung der Anlageaufteilung (→Switch)

2. Sie können auch nur Ihre künftigen Beiträge in anderen von uns angebotenen Fonds anlegen (→Switchen). Dabei können Sie aus den zur Verfügung stehenden Fonds insgesamt bis zu 20 verschiedene Fonds wählen. Für die Anlageaufteilung muss der Prozentanteil pro Fonds mindestens 5 Prozent betragen. Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze möglich. Die Summe der prozentualen Anteile muss 100 Prozent ergeben. Das bereits angesammelte →Fondsguthaben ist

von dieser Änderung nicht betroffen und verbleibt in den bisher angesparten Fonds.

Die Änderung führen wir spätestens am zweiten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrages bei uns durch. Ist ein →Switch von Ihnen zu einem späteren Termin gewünscht, wird die Änderung an diesem Termin durchgeführt.

Die Änderung Ihrer Anlageaufteilung (→Switch) ist für Sie immer kostenfrei.

- Bei einem Wechsel Ihrer Fondsanlage (→Shift oder →Switch) bleiben die technischen Daten zu Ihrer Versicherung unverändert. Technische Daten sind beispielsweise der Versicherungsbeginn, der Rentenzahlungsbeginn, der Beitrag, die garantierte →Todesfallleistung sowie eine eventuell vereinbarte →Erlebensfallgarantie.
- Ihrem →Fondsguthaben dürfen insgesamt bis zu 40 Investmentfonds zugrunde liegen.

Automatisches Fondsmanagement (→Ausgleichsmanagement)

- Wir bieten Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien →Ausgleichsmanagements. Haben Sie ein →Ausgleichsmanagement vereinbart, wird jährlich zum Stichtag des Versicherungsbeginns das vorhandene →Fondsguthaben entsprechend der gewählten Aufteilung der Fonds umgeschichtet. Damit kann verhindert werden, dass sich das Risikoprofil Ihres Portfolios in eine nicht vorhersehbare Richtung verändert. Sie können das →Ausgleichsmanagement jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Sie können ein gekündigtes →Ausgleichsmanagement jederzeit wieder aktivieren.

Vermögenssicherung bei Rentenbeginn (→Ablaufmanagement)

- Bei Versicherungen ab einer Vertragslaufzeit von zwölf Jahren bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien passiven →Ablaufmanagements an. Dadurch werden die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen reduziert (Sicherung Ihres Börsenerfolges).

Haben Sie das passive →Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss vereinbart, beginnen wir fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn mit der Sicherung Ihres Börsenerfolges. Wir schichten unabhängig vom Kapitalmarktverlauf Ihr →Fondsguthaben monatlich in einen risikoarmen Fonds um. Den risikoarmen Fonds wählen wir aus unserer dann gültigen Fondsauswahl aus. Über den Beginn des →Ablaufmanagements werden wir Sie rechtzeitig informieren. Weitere Informationen und Erläuterungen erhalten Sie mit unserem Schreiben.

Sie können jederzeit das →Ablaufmanagement beenden. Die Frist für die Beendigung zum nächsten Monatsersten beträgt zwei Wochen. Eine erneute Aktivierung ist ebenfalls möglich.

Haben Sie das →Ablaufmanagement nicht bei Vertragsabschluss vereinbart, werden wir Sie dennoch rechtzeitig auf diese Option hinweisen (Ablaufcheck). Sie haben dann die Möglichkeit das →Ablaufmanagement nachträglich zu beantragen oder einmalig Ihr →Fondsguthaben kostenlos in risikoärmere Investmentfonds umzuschichten.

Start-Optimierung bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen (→Anlaufmanagement)

- Für Einmalbeiträge und Zuzahlungen bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien →Anlaufmanagements.

Mit dem →Anlaufmanagement legen wir den Einmalbeitrag beziehungsweise die Zuzahlung schrittweise in Zielfonds an. Sie können die Länge der Anlaufphase zwischen drei und 60 Monaten frei wählen. Dabei fließt der Einmalbeitrag beziehungsweise die Zuzahlung zunächst in einen risikoärmeren Investmentfonds.

Während der Anlaufphase schichten wir das Guthaben aus dem risikoärmeren Investmentfonds monatlich und unabhängig vom Kapitalmarktverlauf in die Fonds um, die Sie ausgewählt haben. Sie können das →Anlaufmanagement jederzeit kündigen.

§ 9 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

- Das Fondsangebot kann im Laufe der Zeit aus unterschiedlichen Gründen Veränderungen unterworfen sein.

Solche Gründe können beispielsweise sein:

- die Schließung oder Auflösung eines Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden
- die Einstellung von An- und Verkauf
- die Beendigung unserer Kooperation mit der entsprechenden Fondsgesellschaft

Investmentfonds erfüllen die ursprüngliche Anlagestrategie aus Sicht des Vermögensverwalters oder des Versicherers nicht mehr beziehungsweise entsprechen der Anlagephilosophie des gewählten Portfolios nicht mehr.

- In solchen Fällen sind wir berechtigt, den betroffenen Investmentfonds aus unserer Auswahl zu entfernen. Dies gilt auch für bereits bestehende Versicherungsverträge.
- Sollte Ihre Versicherung von einer Änderung nach Absatz 1 oder 2 betroffen sein, werden wir Sie unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Ab Zugang einer derartigen Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Investmentfonds aus unserer aktuellen Auswahl benennen, der anstelle des bei uns nicht mehr zur Anlage zur Verfügung stehenden Investmentfonds treten soll. Dies gilt für die Anlage zukünftiger Beträge und gegebenenfalls – je nach Art des Vorfalles – auch für die Umschichtung des bestehenden →Fondsguthabens.
- Benennen Sie innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, sind wir berechtigt, einen Wechsel vorzunehmen. Dabei wählen wir einen Investmentfonds, der nach Meinung des Verantwortlichen Aktuars ein vergleichbares Anlageprofil bietet. Einen entsprechenden Investmentfonds sowie den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen bereits in der in Absatz 3 genannten Benachrichtigung benennen.
- Kosten entstehen hierbei für Sie nicht.

Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrages

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

- Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn - zum Schluss der laufenden →Versicherungsperiode (vergleiche § 6 Absatz 1) in →Textform kündigen. Die Kündigung wird zum Schluss der →Versicherungsperiode wirksam, in der wir Ihre Kündigung erhalten haben. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei uns.
- Sie können den Vertrag auch teilweise kündigen. Hierfür setzen wir voraus, dass das verbleibende →Vertragsguthaben mindestens 1.000 Euro beträgt. Liegt der Wert unter dem Mindestbetrag müssen Sie Ihre Versicherung vollständig kündigen.

Auszahlung eines →Rückkaufswertes bei Kündigung

- Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 VVG den →Rückkaufswert aus, höchstens jedoch die bei Tod fällige Leistung (siehe Absatz 5). Dieser Auszahlungsbetrag ist der →Rückkaufswert Ihrer Versicherung. Diesen berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den gemäß Absatz 1 maßgeblichen Kündigungstermin.

Der →Rückkaufswert ist das →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung zum Zeitpunkt der Kündigung.

Wir bestimmen das →Vertragsguthaben gem § 1 Absatz 1. Von dem so berechneten Betrag nehmen wir einen als angemessenen angesehenen →Abzug gem § 11 vor.

4. Wenn Sie eine Versicherung mit →Erlebensfallgarantie gewhlt haben, drfen wir nach § 169 Absatz 6 VVG bei Kndigung den nach Absatz 3 ermittelten, auf das →Garantie-guthaben entfallenden Auszahlungsbetrag angemessen herabsetzen. Dies drfen wir nur, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefhrdung der Belange der →Versicherungsnehmer auszuschlieen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefhrdung der dauernden Erfllbarkeit der sich aus den Ver-trgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herab-setzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 VVG).
5. Wir zahlen hchstens die im Todesfall zum Kndigungster-min fllige →Todesfalleistung (vergleiche § 1 Absatz 7). Ist der →Rckkaufswert hher als die →Todesfalleistung, bilden wir aus dem Differenzbetrag eine beitragsfreie Anwart-schaft auf eine Rente (ohne →Todesfalleistung und Min-destrentenlaufzeit). Der Differenzbetrag muss dafr mindes-tens 1.000 Euro betragen. Die Rente wird fllig, wenn die →versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbe-ginn erlebt. Sie knnen jedoch auch die Auszahlung des Dif-ferenzbetrages verlangen. In diesem Fall nehmen wir von dem Differenzbetrag einen als angemessenen angesehenen →Abzug gem § 11 vor. Ist der Differenzbetrag kleiner als 1.000 Euro, erhalten Sie den vollen →Rckkaufswert. Das heit die →Todesfalleistung zuzglich des Differenz-betrages sowie die Ihrer Versicherung gem § 2 zugeteil-ten Anteile an den →Bewertungsreserven. Auch in diesem Fall nehmen wir auf den Differenzbetrag einen als angemes-sen angesehenen →Abzug gem § 11 vor.
6. **Die Kndigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.** Wenn Sie Ihren Vertrag kndigen, kann das fr Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 12) nur ein geringer →Rckkaufswert vorhanden. Der →Rckkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beitrge. Wir nehmen auerdem den oben erwhnten →Abzug vor.

Informationen zur Hhe der garantierten →Rckkaufswerte whrend der Vertragsdauer knnen Sie Ihrem →Versiche-rungsschein entnehmen.

7. Den →Rckkaufswert erbringen wir als Geldleistung in Euro. Sie knnen verlangen, dass statt der Auszahlung des →Fondsguthabens die entsprechenden Fonds bertragen werden. Die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 gelten ent-sprechend.

Beitragsfreistellung

8. Anstelle einer Kndigung nach Absatz 1 knnen Sie jeder-zeit in →Textform verlangen, zum Beginn der nchsten →Versicherungsperiode von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung wird zum Schluss der →Versicherungsperiode wirksam, in der wir Ihren An-trag erhalten haben. Magebend ist der Eingang des Schrei-bens bei uns.
9. Haben Sie die vollstndige Befreiung von der Beitragszah-lungspflicht verlangt, setzen wir hierfr voraus, dass das →Vertragsguthaben mindestens 1.000 Euro betrgt. Wird der Mindestbetrag nicht erreicht, zahlen wir Ihnen den →Rckkaufswert gem Absatz 3 bis 4 aus.

Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht knnen Sie verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag jhrlich mindestens 600 Euro beziehungsweise bei einer verbleibenden →Beitragszahlungsdauer von ber 20 Jah-ren ohne Einschluss einer Zusatzversicherung 300 Euro be-trgt.

10. Bei Beitragsfreistellung setzen wir das nach Absatz 3 be-rechnete →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung, das zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung in der Versicherung bezie-hungsweise in dem beitragsfrei gestellten Teil der Versiche-rung vorhanden ist, um einen als angemessen angesehenen →Abzug gem § 11 herab. Auf der Grundlage dieses Betrages bilden wir ein beitragsfreies Depot. Aus diesem zahlen wir bei Flligkeit die Versicherungsleistung aus.

Bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit →Erle-bensfallgarantie ermitteln wir nach anerkannten Regeln der

Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Prmienkalkulation eine reduzierte garantierte →Erle-bensfalleistung.

Ist fr den Todesfall eine garantierte →Todesfalleistung vereinbart (vergleiche § 1 Absatz 7) reduziert sich diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die dann garantierten Leistungen hngen mageblich vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung des Vertrages ab.

11. **Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das fr Sie Nachteile haben.** In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist das →Vertragsguthaben nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Bei-trge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 12) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Wir nehmen auerdem den oben erwhnten →Abzug vor. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Hhe der gezahlten Beitrge zur Verfgung.

Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung

12. Zu beitragsfreigestellten Versicherungen knnen Sie inner-halb von drei Jahren nach der Umstellung die Wiederauf-nahme der Beitragszahlung beantragen (Wiederinkraftset-zung). Den notwendigen nderungsantrag senden wir Ihnen auf Anforderung zu. Dabei legen wir die →Rechnungs-grundlagen bei Vertragsschluss zugrunde.

Falls Sie als →Todesfalleistung „Todesfallsumme frei whl-bar“ (vergleiche § 1 Absatz 7) gewhlt haben, behalten wir uns das Recht vor, erneut Risikofragen zu stellen. In diesem Fall mssen die Gesundheitsverhltnisse der versicherten Person zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme es nach unse-ren Annahmegrundstzen zulassen, eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abzu-schlieen. Fr alle anderen →Todesfalleistungen erfolgt die Wiederinkraftsetzung ohne Risikofragen.

Die Beitragszahlung muss bei Wiederinkraftsetzung in der ursprnglich vereinbarten Hhe wiederaufgenommen wer-den. Danach ist eine Fortfhrung mit reduziertem Beitrag mglich.

Befristete Beitragsfreistellung

13. Sie knnen bereits zu Beginn der Beitragsfreistellung bean-tragen, dass Ihr Vertrag zu einem von Ihnen gewnschten Termin wieder in Kraft gesetzt wird. Dieser Termin muss inner-halb von drei Jahren nach der Beitragsfreistellung liegen. Es gelten die Regelungen von Absatz 12.

Keine Beitragsrckzahlung

14. Die Rckzahlung der Beitrge knnen Sie nicht verlangen.

§ 11 Welchen →Abzug erheben wir bei Kndigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung?

1. **Fondsgebundene Rentenversicherung ohne →Erle-bensfallgarantie**
 - a) Bei vollstndiger Kndigung oder Beitragsfreistellung Ih-res Vertrages vor dem vereinbarten Ablauf der →Auf-schubzeit erheben wir einen →Abzug.
 - b) Der →Abzug betrgt 50 Euro.
2. **Fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebens-fallgarantie**
 - a) Bei Kndigung oder Beitragsfreistellung Ihres Vertrages vor dem vereinbarten Ablauf der →Aufschubzeit erhe-ben wir einen →Abzug.
 - b) Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung betrgt der →Abzug bei Versicherungsbeginn vier Pro-zent. Die Hhe des →Abzuges ergibt sich als procentu-aler Satz auf die bis zum mageblichen Kndigungster-min beziehungsweise Beitragsfreistellungstermin einge-zahlten Beitrge und Zuzahlungen. Der Prozentsatz re-duziert sich jhrlich bis zum Ende Ihrer Vertragslaufzeit. Somit ist die Hhe des Prozentsatzes abhngig von der vereinbarten Vertragslaufzeit und vom Zeitpunkt der Kndigung beziehungsweise vom Zeitpunkt der Bei-tragsfreistellung.

- c) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag beträgt der →Abzug in den ersten beiden Dritteln Ihrer Vertragslaufzeit konstant zwei Prozent. Die Höhe des →Abzuges ergibt sich als prozentualer Satz auf den eingezahlten Einmalbeitrag und die bis zum maßgeblichen Kündigungstermin eingezahlten Zuzahlungen. Im letzten Drittel Ihrer Vertragslaufzeit reduziert sich der Prozentsatz jährlich bis zum Ende Ihrer Vertragslaufzeit. Somit ist die Höhe des Prozentsatzes abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit und vom Zeitpunkt der Kündigung.
- d) Bei teilweiser Kündigung oder Beitragsfreistellung fällt der →Abzug gemäß Absatz b) und c) anteilig für den gewünschten Auszahlungsbetrag beziehungsweise beitragsfrei gestellten Teil entsprechend an.
- e) Ist der →Rückkaufswert im Fall der Kündigung höher als die →Todesfalleistung (vergleiche § 10 Absatz 5) und wird aus dem Differenzbetrag keine beitragsfreie Anwartschaft auf eine Rente gebildet, nehmen wir auf den Differenzbetrag einen →Abzug in Höhe von zehn Prozent vor.
3. Der →Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den →Abzug aus den folgenden Gründen für angemessen:

Mit dem →Abzug wird eine negative Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Daneben schaffen wir mit dem →Abzug einen Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital:

Veränderung der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus →Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, schaffen wir mithilfe des →Abzuges einen Ausgleich. Damit entsteht der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung kein Nachteil.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des →Abzuges ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle →Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Bemessungsgrundlage und die Angemessenheit des →Abzuges liegt bei uns. Wenn Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene →Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der →Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

4. Wir erheben keinen →Abzug im Rahmen einer flexiblen Altersgrenze. Das heißt ab einem Alter von 60 Jahren und wenn die Restlaufzeit des Vertrages höchstens sieben Jahre beträgt. In den ersten drei Versicherungsjahren erheben wir immer einen →Abzug.
5. Nähere Informationen zu der konkreten Höhe des →Abzuges finden Sie in Ihrem →Versicherungsschein.

Kosten für den Versicherungsschutz

§ 12 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese Kosten haben wir bei der Tarifikalkulation berücksichtigt. Diese müssen nicht gesondert gezahlt werden. Es handelt sich dabei um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (Verwaltungskosten).

Je nach dem zugrundeliegenden Vergütungsmodell gibt es Unterschiede bei den Kosten. Das zugrundeliegende Vergütungsmodell erkennen sie an den letzten zwei beziehungsweise drei Ziffern des Tarifikürzels. Dieses Tarifikürzel finden Sie in Ihrem →Versicherungsschein. Das zugrundeliegende Vergütungsmodell beruht auf einer Vereinbarung zwischen Ihrem Betreuer und uns. Je nach Vergütungsmodell ändert sich der Zeitpunkt der Belastung ihres Vertrages mit Kosten oder die Bezugsgröße der Kosten.

Die Höhe aller einkalkulierten Kosten können Sie Ihrem Versorgungsvorschlag entnehmen. Den Versorgungsvorschlag erhalten Sie mit den vorvertraglichen Informationen.

1. Abschluss- und Vertriebskosten

a) Einmalige Abschluss- und Vertriebskosten

Vergütungsmodell „PCS“ und „MIX“

Einmalige Abschluss- und Vertriebskosten fallen als Prozentsatz der Beitragssumme an.

Die Beitragssumme ist bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung die Summe der vereinbarten Beiträge über die gesamte Laufzeit. Bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen ist die Beitragssumme der Einmalbeitrag beziehungsweise die Zuzahlung selbst.

Getilgt werden diese Kosten bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung in gleichmäßigen Beträgen nach den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation innerhalb der ersten fünf Vertragsjahre. Dies bedeutet: in diesen fünf Jahren werden Ihre Beiträge vorrangig dafür verwendet, die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten zu tilgen.

Der auf diese Weise zu tilgende Betrag an Abschluss- und Vertriebskosten ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der Beiträge beschränkt, die von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlen sind.

Bei →Beitragszahlungsdauern unter fünf Jahren werden die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten in der verbleibenden →Beitragszahlungsdauer getilgt.

Bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen werden die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten sofort mit Eingang der Zahlung getilgt.

Zu den einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten gehören beispielsweise die Aufwendungen für die Einrichtung des Vertrags und insbesondere Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler.

Wir bilanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten gemäß dem sogenannten Zillmerverfahren. Details zum Zillmerverfahren können Sie dem Anhang der AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen) zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz entnehmen. Das Zillmerverfahren hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag. Dieser Hinweis dient ausschließlich der vertraglichen Klarstellung, da nur so eine Aktivierung zukünftiger, noch nicht fälliger Beträge in Höhe geleisteter, aber noch nicht getilgter Abschlussaufwendungen in unserem Jahresabschluss möglich ist. Die Klausel und die Aktivierung haben für Ihren Vertrag keine Folgen.

Diese Kostenart fällt nicht an, wenn ihrem Vertrag das Vergütungsmodell „PP“ oder „NAV“ zugrunde liegt.

b) Laufende Abschluss- und Vertriebskosten

Vergtungsmodell „PP“

Laufende Abschluss- und Vertriebskosten fallen als Prozentsatz von jedem Beitrag an. Ebenso als Prozentsatz einer jeden Zuzahlung. Mit jeder Zahlung werden diese Kosten getilgt.

Zu den laufenden Abschluss- und Vertriebskosten gehren beispielsweise die Aufwendungen fr die Einrichtung des Vertrags und insbesondere Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler.

Diese Kostenart fllt nicht an, wenn Ihrem Vertrag das Vergtungsmodell „PCS“, „MIX“ oder „NAV“ zugrunde liegt.

2. brige Kosten (Verwaltungskosten) bis zum Rentenbeginn

- Von jeder Zahlung ziehen wir Verwaltungskosten als Prozentsatz des Beitrages, Einmalbeitrages oder auch Zuzahlung ab. Weitere Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich Ihrem →Vertragsguthaben.
- Verwaltungskosten entstehen beispielsweise durch Aufwnde fr die laufende Vertragsverwaltung, fr Korrespondenzen oder die Betreuung Ihres Vertrages. Bei den brigen Kosten handelt es sich um Verwaltungskosten.
- Die Entnahme von Kosten aus dem →Fondsguthaben kann bei extrem ungnstiger Entwicklung der im →Anlagestock enthaltenen Werte dazu fhren, dass das →Fondsguthaben vor Flligkeit der Versicherungsleistung aufgebraucht ist (vergleiche § 22). Bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie erlischt der Versicherungsschutz damit. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Manahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten knnen.

3. brige Kosten (Verwaltungskosten) im Rentenbezug

Zum Rentenbeginn fallen einmalige Kosten als Prozentsatz des →Vertragsguthabens an.

Fr die Vertragsverwaltung im Rentenbezug ziehen wir laufende Kosten als Prozentsatz der Rente ab.

§ 13 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Grnden ein zustzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, knnen wir die entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen gesondert zu entrichten. Dies erfolgt entweder als pauschaler Abgeltungsbetrag oder in Hhe der tatschlich entstehenden Kosten. Wir entnehmen diese bei Abschluss der jeweiligen Transaktion dem →Fondsguthaben. Dabei bercksichtigen wir das Verhltnis der Geldwerte (in Euro) der Investmentfonds, die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

Die Hhe dieser Kosten knnen Sie Ihrem Versorgungsvorschlag entnehmen. Den Versorgungsvorschlag erhalten Sie mit den vorvertraglichen Informationen.

Anlassbezogene Kosten sind:

- Rcklufer im Lastschriftverfahren
- Ausstellen einer Ersatzurkunde beziehungsweise Ausstellen eines neuen →Versicherungsscheines
- Abschriften der Erklrungen, die Sie mit Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben
- nderung des →Versicherungsnehmers
- Abtretungen und Verpfndungen
- Auszahlungen aus dem →Fondsguthaben und Teilkndigung

- Beitragsnderung, Beitragspausen (Stundung), Wiederinkraftsetzung
 - bertragung der Investmentfonds auf ein Depot
 - Durchfhrung von sonstigen Vertragsnderungen wie zum Beispiel nderung der Laufzeit, →Rentengarantiezeit
 - Umwandlung zur Erlangung eines Pfndungsschutzes
 - nderung der vereinbarten →Erlebensfallgarantie (Erhhung, Reduzierung), Lock -in- Funktion (vergleiche § 3 Absatz 7)
 - Postvollmacht
 - Gesundheitsprfung fr die eXtra-Renten-Option nach § 3 Absatz 4
 - Teilkosten, fr die Teilung Ihres Vertrages im Rahmen eines Versorgungsausgleichs
- Wir haben uns bei der Bemessung des pauschalen Abgeltungsbetrags an dem bei uns regelmig entstehenden Aufwand orientiert. Wenn Sie uns nachweisen, dass der pauschale Abgeltungsbetrag der Hhe nach wesentlich niedriger anzusetzen ist, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrundeliegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfllt der Betrag.

Ihre Pflichten

§ 14 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklrung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstnde, nach denen wir in →Textform gefragt haben, wahrheitsgem und vollstndig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstnde, die fr unsere Entscheidung erheblich sind, den Vertrag berhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schlieen.

Diese Anzeigepflicht gilt auch fr Fragen nach gefahrerheblichen Umstnden, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklrung, aber vor Vertragsannahme in →Textform stellen.

Das gilt insbesondere auch fr Fragen bezglich der →versicherten Person nach

- gegenwrtigen und frheren Erkrankungen
 - gesundheitlichen Strungen und Beschwerden
 - Rauchverhalten
 - der beruflichen Ttigkeit einschlielich deren Ausgestaltung
 - bestehenden, beendeten oder beantragten Versicherungsvertrgen
 - Freizeitverhalten
 - Familiensituation
- Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – fr die wahrheitsgeme und vollstndige Beantwortung der Fragen verantwortlich.
 - Wird der Vertrag von einem Vertreter des →Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung und deren Folgen sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die des →Versicherungsnehmers zu bercksichtigen. Der →Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorstzlich oder grob fhrlssig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem →Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fhrlssigkeit zur Last fllt.

Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung

4. Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
- vom Vertrag zurcktreten knnen
 - den Vertrag kndigen knnen
 - den Vertrag ndern knnen
 - den Vertrag wegen arglistiger Tuschung anfechten knnen.

Rcktritt

5. Wenn die Anzeigepflicht verletzt wird, knnen wir vom Vertrag zurcktreten.

Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Anzeigepflicht weder vorstzlich noch grob fahrlssig verletzt worden ist. Bei grob fahrlssiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rcktrittsrecht, sofern wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstnde, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen htten. Dies mssen Sie uns nachweisen.

6. Im Fall des Rcktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurcktreten, leisten wir jedoch unter folgender Voraussetzung trotzdem:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder fr den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch fr die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht urschlich war.

Dies mssen Sie uns nachweisen.

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

7. Wenn wir vom Vertrag zurcktreten, erlischt die Versicherung, ohne dass ein →Rckkaufwert fllig wird. Die Rckzahlung der Beitrge knnen Sie nicht verlangen.

Kndigung

8. Unser Rcktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorstzlich noch grob fahrlssig erfolgt ist. In diesem Fall knnen wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kndigen.
9. Unser Kndigungsrecht ist ausgeschlossen, sofern wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstnde geschlossen htten, wenn auch zu anderen Bedingungen. Dies mssen Sie uns nachweisen. Wir verzichten auf unser Kndigungsrecht, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
10. Wenn wir den Vertrag kndigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag nach Magabe des § 7 Absatz 3 um.

Vertragsnderung

11. Knnen wir nicht zurcktreten oder kndigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstnde zu anderen Bedingungen geschlossen htten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Die Vertragsanpassung erfolgt in Form einer Beitragserhhung und/oder Ausschlussklausel. Haben Sie oder die →versicherte Person die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, erfolgt die Anpassung des Vertrags rckwirkend. Haben Sie beziehungsweise die →versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf das Recht zur Vertragsanpassung.

12. Sie knnen den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kndigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsnderung den Beitrag um mehr als zehn Prozent erhhen

- wir den Versicherungsschutz fr einen nicht angezeigten Umstand ausschlieen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung ber die Vertragsnderung hinweisen.

Voraussetzungen fr die Ausbung unserer Rechte

13. Unsere Rechte zum Rcktritt, zur Kndigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Dies muss durch gesonderte Mitteilung in →Textform erfolgen.
14. Wir haben kein Recht zum Rcktritt, zur Kndigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
15. Wir knnen unsere Rechte zum Rcktritt, zur Kndigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begrndet, Kenntnis erlangen. Bei Ausbung unserer Rechte mssen wir die Umstnde angeben, auf die wir unsere Erklrung sttzen. Zur Begrndung knnen wir nachtrglich weitere Umstnde angeben, wenn fr diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
16. Nach Ablauf von fnf Jahren seit Vertragsschluss erlschen unsere Rechte zum Rcktritt, zur Kndigung oder zur Vertragsnderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, knnen wir die Rechte auch noch innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss geltend machen. Haben Sie oder die →Textform die Anzeigepflicht vorstzlich oder arglistig verletzt, betrgt die Frist nach Satz 1 zehn Jahre.

Anfechtung

17. Wir knnen den Vertrag auch anfechten. Voraussetzung ist, dass unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollstndige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der →versicherten Person, knnen wir Ihnen gegenber die Anfechtung erklren. Dies gilt auch, wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Die Vereinbarung einer erhhten Altersrente (eXtra-Renten-Option) nach § 3 Absatz 4 knnen wir anfechten, wenn auf die hierfr zugrunde liegende individuelle Einschtzung des Gesundheitszustandes der versicherten Person durch unrichtige Angaben bewusst oder gewollt Einfluss genommen worden ist.

Die Frist fr die Anfechtung betrgt ein Jahr und beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem wir von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt haben. Die Anfechtung knnen wir nur innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss ausben.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

18. Die Abstze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachtrglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der nderung oder Wiederherstellung des Vertrags fr den genderten oder wiederhergestellten Teil neu.

Erklrungsempfnger

19. Die Ausbung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklrung, die Ihnen gegenber abzugeben ist.
20. Auf den Rcktritt, die Kndigung, die Vertragsanpassung oder Anfechtung des Versicherungsvertrages knnen wir uns auch dritten Berechtigten gegenber berufen.

§ 15 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausben?

1. Beantragen Sie im Rahmen der eXtra-Renten-Option nach § 3 Absatz 4 eine individuelle Einschtzung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

Ausfhrliche Berichte der rzte, die die →versicherte Person gegenwrtig behandeln beziehungsweise behandelt oder untersucht haben, ber Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer der Erkrankung, einschlielich Befunde und, falls vorhanden, Krankenhausberichte.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.

- Wir knnen auerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere rztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte rzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zustzliche Ausknfte und Aufklrungen. Die →versicherte Person hat rzte, Krankenhuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behrden zu ermchtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- Wir erbringen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag gegen Vorlage des →Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses ber den Tag der Geburt der versicherten Person. Zudem knnen wir die Auskunft nach § 19 verlangen.
- Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung knnen wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darber verlangen, dass die →versicherte Person noch lebt.
- Der Tod der versicherten Person muss uns unverzglich, das heit ohne schuldhaftes Zgern mitgeteilt werden. Auer den in Absatz 1 genannten Unterlagen muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden.
- Wenn eine Leistung fr den Todesfall vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn vereinbart wurde, muss uns zustzlich ein ausfhrliches rztliches oder amtliches Zeugnis ber die Todesursache vorgelegt werden. Aus dem Zeugnis muss sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person gefhrt hat, ergeben.
- Wir knnen weitere Nachweise und Ausknfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klren. Die Kosten hierfr muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- Bei berweisungen in Lnder auerhalb des Europischen Wirtschaftsraumes trgt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
- Bei Leistungen in Anteileneinheiten hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile bertragen knnen. Fr Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 17 Was gilt bei nderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- Eine nderung Ihrer Postanschrift mssen Sie uns unverzglich mitteilen. Das heit ohne schuldhaftes Zgern. Anderenfalls knnen fr Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklrung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklrung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung auf Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Eine an Sie zu richtende Erklrung ist beispielsweise das Setzen einer Zahlungsfrist.
- Bei nderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.
- Wenn Sie sich fr lngere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansssige Person benennen. Dies ist auch in Ihrem Interesse. Die benannte Person mssen Sie bevollmchtigen, unsere Mitteilungen fr Sie entgegenzunehmen. Diese Person fungiert dann als Ihr Zustellungsbevollmchtigter.

§ 18 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- Wir knnen aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sein. In diesem Fall mssen Sie uns die hierfr notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen unverzglich zur Verfgung stellen. Unverzglich heit: ohne schuldhaftes Zgern.

Dies gilt bei Vertragsabschluss, bei nderung nach Vertragsabschluss oder auf unsere Nachfrage. Wenn dritte Personen Rechte an Ihrem Vertrag haben und deren Status fr Datenerhebungen und Meldungen mageblich ist, mssen Sie ebenfalls mitwirken.

- Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstnde, die magebend sein knnen zur Beurteilung von:

- Ihrer persnlichen steuerlichen Ansssigkeit
- der steuerlichen Ansssigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben
- der steuerlichen Ansssigkeit des Leistungsempfngers

Dazu zhlen insbesondere die deutsche oder auslndische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstnde dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, knnen Sie dem Informationsblatt „Steuerpflicht im Ausland“ entnehmen. Dieses Informationsblatt haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

- Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfgung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zustndigen in- oder auslndischen Steuerbehrden. Das gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansssigkeit im Ausland besteht.
- Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gem den Abstzen 1 und 2 kann dazu fhren, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die fr die Erfllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfgung gestellt haben.

Ausschlussklauseln

§ 19 Was gilt bei Selbstttung der versicherten Person?

- Bei vorstzlicher Selbstttung der versicherten Person leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.
- Bei vorstzlicher Selbstttung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir eine fr den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung nur bis zur Hhe des fr den Todestag berechneten →Rckkaufwertes (vergleiche § 10 Absatz 3 bis 4).
- Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die →versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschlieenden Zustand krankhafter Strung der Geistesttigkeit selbst gettet hat, besteht Versicherungsschutz. Die Abstze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden nderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der nderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezglich des genderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.
- Wenn unsere Leistungspflicht durch eine nderung des Vertrages erweitert wird, beginnt die Dreijahresfrist bezglich des genderten Teils neu. Wenn der Vertrag wiederhergestellt wird, gilt dies bezglich des wiederhergestellten Teils entsprechend.

→Versicherungsschein, Leistungsempfänger

§ 20 Welche Bedeutung hat der →Versicherungsschein?

1. Wir können Ihnen den →Versicherungsschein in →Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
2. Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.
3. In den Fällen des § 21 Absatz 3 erkennen wir den Nachweis der Berechtigung nur an, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten in →Textform vorliegt.

§ 21 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Sie können bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie; sind Sie die →versicherte Person, leisten wir bei Ihrem Tod an Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

2. Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll. Diese Person ist Bezugsberechtigter des Vertrags.

Bestimmen Sie ein Bezugsrecht widerruflich, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles. Sie können Ihre Bestimmung bis zur jeweiligen Fälligkeit jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, können Sie dieses Bezugsrecht nur mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten ändern.

Abtretung und Verpfändung

3. Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles grundsätzlich an Dritte abtreten und verpfänden. Dies kann ganz oder teilweise erfolgen. Voraussetzung ist, dass derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

4. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn der bisherige Berechtigte uns diese in →Textform angezeigt hat. Gleiches gilt für die Abtretung und Verpfändung (Absatz 3). Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen getroffen haben.
5. Bei Antragstellung für Leistungen aus den Zusatzbausteinen bestehende Rechte Dritter (zum Beispiel Abtretungen, Verpfändungen, Bezugsrechte) bleiben unberührt.

Besonderheiten der Fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 22 Was passiert, wenn das →Fondsguthaben aufgebraucht ist?

Die Entnahme von Kosten und Risikoprämien aus dem →Fondsguthaben kann bei extrem ungünstiger Entwicklung der im →Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das →Fondsgut

haben vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn der Versicherung aufgebraucht ist. Bei der Tarifvariante Fondsgebundene Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie erlischt der Versicherungsschutz dann. In einem solchen Fall werden wir Sie jedoch rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

Ein vereinbarter garantierter Versicherungsschutz bleibt in jedem Fall bestehen.

§ 23 Wie können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung erfahren?

1. Sie erhalten von uns einmal jährlich, ab dem zweiten Versicherungsjahr eine Mitteilung. Dieser können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung entnehmen.
2. Auf Wunsch geben wir Ihnen den aktuellen Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

Sonstiges

§ 24 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

§ 25 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
2. Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt auch, wenn Sie den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland verlegen.

§ 26 An welche Verbraucherschlichtungsstelle können Sie sich wenden?

Wir haben uns durch die Mitgliedschaft im Verein Versicherungsombudsmann e.V. dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. An ihn kann man sich wenden, wenn man mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte.

Das Verfahren ist für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Wenn das Ombudsmannverfahren in Anspruch genommen wird, bleibt davon die Möglichkeit unberührt, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 27 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?

Bedingungsanpassung

1. Ist eine Bestimmung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt zum Beispiel bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörde für unwirksam erklärt worden, können wir diese nach § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen. Voraussetzung ist, dass

- dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist, oder
- dass das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt. Ein Ersatz durch eine neue Regelung ist auch mit Wirkung für bestehende Verträge möglich.

2. Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Beitrags- und Leistungsänderung

3. Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den →Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
- der nach den berichtigten →Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllung der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die →Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als

- die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und
- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

4. Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatz 3 berechtigt, die Versicherungsleistung herabzusetzen.
5. Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats nach unserer Mitteilung wirksam. Wir teilen Ihnen damit die Neufestsetzung oder Herabsetzung und die hierfür maßgeblichen Gründe mit.

Anhang der AVB zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz

Mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen auf unserer Seite Aufwendungen für die Einrichtung des Versicherungsvertrages und für Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler. Die mit dem Abschluss verbundenen Aufwendungen berücksichtigen wir – ausgenommen Versicherungen gegen Einmalbeitrag – in Höhe der jeweils noch ausstehenden Beitragsforderungen in unserem Jahresabschluss. Hierfür wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV), auch genannt Zillmerverfahren, an.

Hierbei werden bei der Berechnung der bilanziellen Deckungsrückstellung die maximal möglichen Beitragsteile zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen. Die maximal möglichen Beitragsteile sind diejenigen, die nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen →Versicherungsperiode bestimmt sind sowie bei einer vereinbarten garantierten →Erlebensfalleistung diejenigen, die zur Bildung der erhöhten Deckungsrückstellung benötigt werden. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der DeckRV auf 2,5 Prozent der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Dieses Verrechnungsverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Verfügung stehen, um diese dem →Anlagestock zuzuführen (vergleiche § 1 Absatz 1 der AVB) und entsprechend der gewählten prozentualen Aufteilung in Anteilseinheiten der zugehörigen Investmentfonds umzurechnen. Das Zillmerverfahren hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag.

Dieser Hinweis dient ausschließlich der vertraglichen Klarstellung, da nur so eine Aktivierung zukünftiger, noch nicht fälliger Beträge in Höhe geleisteter, aber noch nicht getilgter Abschlussaufwendungen in unserem Jahresabschluss möglich ist. Die Klausel und die Aktivierung haben für Ihren Vertrag keine Auswirkung.